

**665. Glattkorrektion.** Wiederholt wurde dafür petitionirt, es möchte die Korrektion der Glatt von Hofstetten bis zur gedeckten Brücke in Niederglatt fortgesetzt werden. Diese noch bestehende Lücke in der Korrektion von Dübendorf bis Hochfelden ist 1160 Meter lang; davon liegen 450 Meter unterhalb und 710 Meter oberhalb der Eisenbahnbrücke über die Glatt. Dieser letztere Theil wurde bei Aufstellung des Programmes nicht in durchgreifender Weise korrektionsbedürftig angesehen, weil bei dem vorhandenen sehr schwachen Gefälle Uferangriffe nicht stattfinden und das über die Ufer tretende Hochwasser in dem engen Thale nur in verhältnißmäßig geringem Umfange schaden kann. Der untere Theil mit unregelmäßigerem Lauf und stärkerem Gefälle enthält zudem die Wasserwerksanlage des Mühlegewerbes Niederglatt mit einem Auffangswuhr, das bei Hochwasser den Abfluß zu sehr staut.

Die Verbesserung der Glatt und Wasserwerksverhältnisse zwischen der Bahnbrücke und der gedeckten Straßenbrücke würde nicht nur örtlichen Uebelständen abhelfen, sondern auch auf die Flußverhältnisse abwärts durch Verhinderung von Materialablagerung günstig wirken und bei Erweiterung und Tiefersetzung des Mühlenwuhres den Wasserspiegel aufwärts senken. Immerhin wären Ueberschwemmungen bei außerordentlichen Wasserständen auf der oberen Strecke, ohne Eindämmung, nicht ausgeschlossen, besonders da die Eisenbahnbrücke etwas zu eng ist und unterhalb eine scharfe Krümmung folgt.

Die Gefälls- und Profil-Verhältnisse sind folgende:

Die Absturzkante des neuen, zirka 40 Meter abwärts verlegten Wehres wird 27,5 cm gesenkt und die Höhe der Schwellen um 5 cm oder auf 1,15 Meter reduziert. Dadurch ergibt sich für die Strecke vom Wehr bis Hofstetten ein Gefäll von 1,25 ‰, was gegenüber dem korrigirten Lauf von Oberglatt bis Hofstetten mit nur

0,75 ‰ eine Reduktion der Dammhöhe von 3,4 auf 2,8 Meter ermöglichte. Die Sohlenbreite beträgt nur 15,0 Meter und ebensoviel unterhalb dem Wehr, wo Gefäll (1,8 ‰) und Profil der in der Gemeinde Niederglatt schon ausgeführten Korrektur entsprechen.

Der Kostenvoranschlag beträgt:

Für die obere Abtheilung von 710 Meter Länge	Fr. 32,000
Für die untere Abtheilung von 450 Meter Länge	„ 37,000
	Total Fr. 69,000

Durch Verfügung vom 4. September 1888 wurden Plan und Längenprofil dem Gemeinderathe Niederglatt zur Vernehmlassung zugestellt und dabei der Entscheid über die Ausführung des Stückes ob der Bahnbrücke, je nach dem Resultat der Expropriationsunterhandlungen, noch vorbehalten.

Am 1. November 1888 wurde die Vorlage vom Gemeinderathe Niederglatt retournirt mit einigen untergeordneten Begehren betreffend Wasserabfluß, welche während des Baues ihre Erledigung finden werden. Damit verbunden war auch bei diesem Anlasse das Gesuch um Anhandnahme der Korrektur ob der Bahnbrücke.

Die darauf eingeleiteten Expropriationsunterhandlungen ergaben Preise für Wiesland von 30 bis 40 Rappen per Quadratmeter.

Was das Wasserwerk der Mühle in Niederglatt anbetrifft, so enthalten die bezüglichen Konzessionen vom 27. August 1859, 4. Dezember 1869 und 9. November 1871 die Bestimmung, daß bei einer durch Korrektur der Glatt nöthig werdenden Senkung des Wasserwerkes der Besitzer die Hälfte der Kosten für Veränderung des Gerinnfallenwehres, der Gerinne und der Räder und ebenso des Glattwehres und Ueberfallwehres bei der Mühle zu tragen habe. Nun wird aber das Wehr nicht nur gesenkt, sondern ganz verlegt und erhält eine Länge von 18 statt 10,5 Meter, so daß die Anwendung obiger Bestimmung nicht so ganz einfach ist, weshalb auch Unterhandlungen mit den Besitzern des Wasserwerkes, den Herren H. Weil-Heilbronner in Zürich und Reinhard Ringger zur Säge in Niederglatt, gepflogen wurden. Unterm 21. Juli und 22. August 1888 erklärten sich dieselben mit der Senkung um zirka 30 cm einverstanden, insofern ihnen das im Zulaufkanal entzogene Gefälle durch Senkung des Unterwasserspiegels im Ablaufkanal ersetzt werde. Der Unterwasserspiegel wird nun durch die Korrektur um mindestens 60 cm gesenkt, so daß gegenüber früher ein Mehrgefälle entsteht. Die Wasserwerksbesitzer übernehmen ferner in ihren Kosten sämtliche Veränderungen an den Rädern, überhaupt alle Einrichtungen innert des Gewerbefkanales und endlich noch, laut Erklärung vom 24./25. Januar 1889, am Wehr die Schwelleinrichtung (Fallengestell, Schwellladen, Aufzugsvorrichtung sammt Steg), so daß dem Korrektionsunternehmen nur der Unterbau des Wehres zufällt. Diese Ausscheidung liegt wohl im Interesse beider Theile und wird die Besitzer des Wasserwerkes, entsprechend den Bestimmungen der Konzessionen, belasten.

Die Vorlagen für diese Korrektur sind schon durch Regierungsbeschluß vom 24. September 1887 dem schweizerischen Departement des Innern eingereicht und von demselben unterm 2. Dezbr. 1887 genehmigt worden, mit folgender Bemerkung:

„Dabei solle es selbstverständlich nicht die Meinung haben, daß der bei dieser Strecke und derjenigen unterhalb Hochfelden über die ursprüngliche Voraussicht hinausgehenden Ausführung ein Einfluß auf den Betrag der Subvention zugestanden werden wolle.“

Damit ist wohl angedeutet, daß gegen den vollständigen Ausbau auch dieser Strecken im Interesse des Ganzen nichts einzuwenden sei; wenn dagegen durch diese ursprünglich nicht vorgesehenen Ausgaben der dem Subventionsbeschluß zu Grunde liegende Voranschlag überschritten werde, für diesen Mehrbetrag ein besonderes Subventionsbegehren gestellt werden müsse. Eine solche Ueberschreitung kann an der Glatt bis auf 175,000 Fr. ansteigen, dürfte aber vor Ende des nächsten Baujahres nicht eintreten, indem die Differenz zwischen dem der Bundesbehörde eingereichten Voranschlag und den bis heute erlaufenen Baukosten an der Glatt noch zirka 230,000 Fr. beträgt.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten, beschließt:

1. Dem vorliegenden Projekte für die Glattkorrektur Hoftetten-Niederglatt 19,84—21,0 km wird die Genehmigung erteilt.
2. Die mit den Besitzern des Wasserwerkes der Mühle und Säge in Niederglatt getroffenen Vereinbarungen vom 21. Juli/22. August

1888 und 24./25. Januar 1889 betreffend die Veränderungen in Folge der Korrektur werden ebenfalls genehmigt.

3. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten wird ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen zur Ausführung zu bringen.

4. Mittheilung an die Direktion der öffentlichen Arbeiten zur Vollziehung unter Rückstellung der Akten und der Pläne.

---